

Wortmarke der neuen Kirchgemeinde

**Zusammenschluss der Kirchgemeinden [Namen][[1]](#footnote-1)**

**Vertrag**

zwischen

**evangelisch-reformierte Kirchgemeinde …,**

vertreten duch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch …,

**evangelisch-reformierte Kirchgemeinde …,**

vertreten duch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch …,

und

**evangelisch-reformierte Kirchgemeinde …,**

vertreten duch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch …,

betreffend

**Zusammenschluss der Kirchgemeinden**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1 Zweck*

1 Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ... und ... (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

2 Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden …

*Art. 2 Gegenstand*

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

*Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses*

1 Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per ...[[2]](#footnote-2)

2 Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am …., endet am …. .

*Art. 4 Treuepflicht[[3]](#footnote-3)*

1 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

2 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

a. Übernahme von neuen Aufgaben,

b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,

c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,

d. wichtige personelle Änderungen,

e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF …,

f. die Veräusserung von Finanzvermögen,

g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

*Art. 5 Projektorganisation[[4]](#footnote-4)*

1 Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

a. … (Zahl einsetzen) Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde ..., darunter die Präsidentin oder der Präsident,

b. … (Zahl einsetzen) Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde ..., darunter die Präsidentin oder der Präsident,

c. … (Zahl einsetzen) Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde ..., darunter die Präsidentin oder der Präsident,

d. weitere Personen[[5]](#footnote-5) mit beratender Stimme.

2 Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten (Projektleiter). Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§38–43).

3 Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten den Entwurf zur Kirchgemeindeordnung und den ersten Voranschlag der neuen Kirchgemeinde.

4 Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

5 Die Projektorganisation ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

6 Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

*Art. 6 Kirchgemeindename*

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen …

**2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss**

*Art. 7 Wahlleitung*

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde … übertragen.[[6]](#footnote-6) Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde … .

*Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung*

1 Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung[[7]](#footnote-7) der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind am ... vorgesehen.

2 Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, innert ... (Zeitraum einsetzen) eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin[[8]](#footnote-8).

*Art. 9 Wahlen[[9]](#footnote-9)*

1 Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

2 Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

3 Der erste Wahlgang ist am … vorgesehen.

4 Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

5 Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde[[10]](#footnote-10).

*Art. 10 Beschluss Budget[[11]](#footnote-11)*

1 Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

2 Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom … vorgesehen.

3 Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je … Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

**3. Organisation der neuen Kirchgemeinde**

*Art. 11 Behörden[[12]](#footnote-12)*

1 Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus … Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit … Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde … haben. Diese Regelung gilt während … Amtsdauern.

2 Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus … Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit … Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde … haben. Diese Regelung gilt während … Amtsdauern.

3 Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

*Art. 12 Verwaltung[[13]](#footnote-13)*

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in …

**4. Rechtsnachfolge**

*Art. 13 Grundsatz[[14]](#footnote-14)*

1 Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

2 Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab … (Datum Zusammenschluss) auf die neue Kirchgemeinde über.

3 Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

*Art. 14 Personal*

1 Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per … (Datum Zusammenschluss) übernommen.

2 Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per … (Datum Zusammenschluss) zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

3 Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls neu festgelegt.

4 Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde …

*Art. 15 Archive*

1 Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird eine neues Archiv eröffnet.

2 Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden … werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register der Vertragsgemeinde … werden als Pfarrarchiv und kirchliche Register der neuen Kirchgemeinde weiter geführt.

*Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit*

1 Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

a. Zweckverbänden,

b. juristischen Personen des Privatrechts,

c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

2 Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

**5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Art. 17 Zustandekommen des Vertrags*

1 Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durchjede Vertragsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

2 Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

3Im Fall der Nichtannahme durch eine oder mehrere Vertragsgemeinden wird der vorliegende Vertrag für die zustimmenden Vertragsgemeinden wirksam, wenn mindestens die Vertragsgemeinden ... zustimmen.

*Art. 18 Erlasse*

1 Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

a. Entschädigungsreglement,

b. Geschäftsordnung,

c. Pfarrdienstordnung,

d. …

2 Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

3 Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

*Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen*

Die Rechnungen …. (Jahreszahl einsetzen) der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

*Art. 20 Hängige Geschäfte*

1 Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

2 Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

*Art. 21 Kostenverteiler*

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen[[15]](#footnote-15).

*Art. 22 Anhang*

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,

b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,

c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),

d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge,

e. …

**Unterschriften**

…

Vom Kirchenrat genehmigt am …………. mit KRB Nr. … vom …

1. Der vorliegende Mustervertrag enthält lediglich Vorschläge für die zu regelnden Gesichtspunkte und die zu verwendenden Formulierungen. Er soll und muss dem konkreten Einzelfall angepasst werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den Beginn einer Amtsdauer, d.h. auf den 1. Januar des Jahres, in dem Erneuerungswahlen stattfinden (d.h. 2014, 2018 etc.). Es ist aber auch möglich, dass der Zusammenschuss während einer laufenden Amtsperiode erfolgt. In diesen Fällen kann es zweckmässig sein, die Amtsdauer der bisherigen Behörden zu verlängern bzw. zu verkürzen. Dies erfordert eine entsprechende Regelung im Zusammenschlussvertrag. Im Weiteren soll die Schaffung der neuen Kirchgemeinde möglichst auf den Beginn eines Jahres erfolgen, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Tagesgeschäft der Kirchenpflegen nicht zu stark eingeschränkt wird. Wenn Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbstständige Einrichtung der Verfügung der neuen Kirchgemeinde entzogen werden, so kann dies gegen Treu und Glauben verstossen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es handelt bei Art. 5 sich lediglich um eine denkbare Form der Projektorganisation. Ebenso sind andere Bezeichnungen der Projektelemente möglich. [↑](#footnote-ref-4)
5. Z.B. Pfarrer/innen, Kirchgemeindeverwalter/in. [↑](#footnote-ref-5)
6. In der Regel wird diese Kirchgemeinde die Wahlleitung an die politische Gemeinde übergeben, auf deren Gebiet sie liegt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Es ist zweckmässig, dass die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde von der Projektorganisation ausgearbeitet wird. Es ist aber auch möglich, dass diese Aufgabe von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden gemeinsam wahrgenommen wird. [↑](#footnote-ref-7)
8. Nachdem mit der Zustimmung zum Vertrag der Wille zur Bildung einer neuen Kirchgemeinde manifestiert wurde, ist es angebracht, für die Beschlussfassung über die Kirchgemeindeordnung zwei Anläufe einzuplanen. Nach einem allfälligen Scheitern der Kirchgemeindeordnung in der ersten Abstimmung besteht so die Möglichkeit, die kritischen Punkte zu überarbeiten und mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln. Es empfiehlt sich, hierfür eine Zeitlimite vorzugeben (z.B. sechs Monate), damit der Zusammenschlussprozess nicht zu lange in der Schwebe bleibt. [↑](#footnote-ref-8)
9. Damit die neue Kirchgemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, müssen die wichtigsten Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) gewählt und im Amt sein. [↑](#footnote-ref-9)
10. Dieses Vorgehen ist möglich, wenn die neue Kirchgemeinde auf den 1. Januar des Jahres geschaffen wird, in dem die Erneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden stattfinden. Ist dies nicht der Fall, ist besteht zusätzlicher Regelungsbedarf, was die Verkürzung oder Verlängerung der Amtsdauer der Behörden der bisherigen Kirchgemeinden betrifft. [↑](#footnote-ref-10)
11. Damit die neue Kirchgemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. In diesem ersten Budget wird der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen sein. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge des Zusammenschlusses Änderungen erfahren (z.B. Reduktion der Zahl der Behörden). [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Ausübung der politischen Rechte in den Kirchgemeinden richtet sich nach kantonalem Recht. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sieht keine Bestimmung vor, die einen Vertretungsanspruch bestimmter Gebietsteile in der Gemeindevorsteherschaft statuiert oder die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Bestimmungen selber zu erlassen. Den Kirchgemeinden ist es deshalb verwehrt, im Zusammenschlussvertrag oder in der Kirchgemeindeordnung einen verbindlichen Vertretungsanspruch einzelner Gemeindeteile festzulegen. Zulässig ist hingegen die Aufnahme einer Bestimmung in den Zusammenschlussvertrag, die als Ziel eine angemessene Vertretung der bisherigen Kirchgemeinden in der Kirchenpflege formuliert. Eine solche Bestimmung richtet sich an die massgebenden politischen Kräfte (z.B. Behörden, Parteien, Wählergruppierungen); sie sollen sich darum bemühen, dass ein Wahlvorschlag zustande kommt, der dem Programmartikel Rechnung trägt. Der Auftrag richtet sich weiter an die Stimmberechtigten, bei ihrem Wahlentscheid dem Vertretungsgedanken Beachtung zu schenken. [↑](#footnote-ref-12)
13. Bei Bedarf können im Zusammenschlussvertrag Aussagen zu weiteren Standorten von Kirchgemeindeeinrichtungen gemacht werden (z.B. Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus). [↑](#footnote-ref-13)
14. Bei Kirchgemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Die neue Kirchgemeinde tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchgemeinden ein. Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die neue Kirchgemeinde über. Die neue Kirchgemeinde übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Verein, Stiftung etc.) sowie Verpflichtungen aus privaten und öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein. Die Kirchgemeinden können im Zusammenschlussvertrag Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge vorsehen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Bei sehr unterschiedlichen Kirchgemeindegrössen kann auch eine Aufteilung der Kosten entsprechend der Mitgliederzahlen festgelegt werden. [↑](#footnote-ref-15)